



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

112/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
08.07.2024

1. **Betreff:** Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	22.07.2024	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Offenburg gemäß Anlage.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

112/24

Dezernat/Fachbereich:  
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
08.07.2024

Betreff: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

## Sachverhalt/Begründung:

### Änderungen der Mitgliederzahl der (beschließenden) Ausschüsse:

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2024 wird für die Amtsperiode 2024-2029 über die personelle Besetzung zahlreicher Gremien einvernehmlich zu entscheiden sein.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 09.06.2024 sind insbesondere auch die Ausschüsse neu zu bilden und daraufhin zu prüfen, ob sie die sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Kräfteverhältnisse im Gemeinderat noch hinreichend abbilden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Ausschüsse des Gemeinderats „grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln“ (BVerwG, Urteil vom 28.04.2010, Az. 8 C 18/08). Das Bundesverwaltungsgericht leitet diesen sog. Spiegelbildlichkeitsgrundsatz unmittelbar aus dem Grundgesetz ab. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ist auch in die Erwägungen hinsichtlich der Bemessung der Größe der Ausschüsse mit einzubeziehen.

Ergänzend zu diesen Hintergründen bestimmt § 31 Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Offenburg:

*„Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten/-innen in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben. **Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.**“*

Eine hieran orientierte Berechnung der Sitzzuteilung nach St. Laguë/Schepers ergibt, dass dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit durch eine Erhöhung der Sitzzahl in Ausschüssen auf 14 Rechnung getragen wird.

Um diese Erhöhung umzusetzen, bedarf es für die beschließenden Ausschüsse einer Änderung der Hauptsatzung, die bislang 12 Ausschussmitglieder vorsieht.

### Änderungen infolge der Zusammenlegung von Ausschüssen:

In Abstimmungsrunden mit dem Ältestenrat unter Einbeziehung der künftigen Fraktionsvorsitzenden hat man sich auf die Zusammenlegung verschiedener Ausschüsse geeinigt. Hintergrund waren neben der Fruchtbarmachung bestehender themenbezogener Synergien auch Aspekte einer besseren Möglichkeit zur Einplanung der Projektläufe, Erhöhung der Flexibilität der zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie ein Abfedern der sehr hohen Termindichte für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

112/24

Dezernat/Fachbereich:  
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
08.07.2024

---

Betreff: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

---

Zusammengelegt werden sollen zum einen der beratende Ausschuss für Familie und Jugend, AFJ, mit dem ebenfalls beratenden Ausschuss für Schule und Sport, ASS. Insoweit ist keine Hauptsatzungsänderung erforderlich.

Des Weiteren soll der bisher beschließende Planungsausschuss mit dem beratenden Umweltausschuss zusammgelegt werden. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung. Der bisher beschließende Planungsausschuss wird zum beratenden Ausschuss.

Die einzig beschließende Zuständigkeit des Planungsausschusses (Antrag auf Zurückstellung, §15 BauGB) wird auf den Haupt- und Bauausschuss übertragen. Dieser ist bereits bislang in Angelegenheiten der Bauverwaltung zuständig, „soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist“. Diese Zuständigkeit wird um die Entscheidungen zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB erweitert.